Antragsteller

Vorname, Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer _____

Städtische Betriebe Lemgo
Friedhofsverwaltung
Herforder Straße 105
32657 Lemgo

Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts

Hiermit beantrage ich die gebührenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechts an der nachfolgenden Wahlgrabstätte um _____ Jahre.

	Grabstelle			Gesamtpreis
☐ Verlängerungsjahr **je** Erd-Wahlgrabstelle	___ -stellig à 87,00€ x	___ Jahre	=	_____ €
☐ Verlängerungsjahr **je** Rasenwahlgrab	___ -stellig à 113,00€ x	___ Jahre	=	_____ €
☐ Verlängerungsjahr **je** Urnenwahlgrabstelle	___ -stellig à 69,00€ x	___ Jahre	=	_____ €
☐ Verlängerungsjahr **je** Urnengrabkammer	___ -stellig à 92,00€ x	___ Jahre	=	_____ €
☐ Verlängerungsjahr **je** Urnenrasenwahlgrabstelle	___ -stellig à 81,00€ x	___ Jahre	=	_____ €

Alle Regelungen richten sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Friedhof	Feld	Abteilung	Reihe	Grabnummer

Ort, Datum	**Unterschrift**

Im Falle meines Ablebens soll das Nutzungsrecht auf _____ übertragen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass mir das Nutzungsrecht an der o.a. Grabstätte übertragen wird.

Vor- und Nachname, Anschrift	Geboren am

Ort, Datum	**Unterschrift**

§ 15 Wahlgrabstätten

(13) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigen mit deren Zustimmung über:

a. auf den überlebenden Ehegatten,
b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
c. auf die Kinder,
d. auf die Stiefkinder,
e. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f. auf die Eltern,
g. auf die vollbürtigen Geschwister,
h. auf die Stiefgeschwister,
i. auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

(14) Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(15) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(16) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(17) Die Rückgabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten oder die Teilung eines mehrstelligen Wahlgrabes ist nur dann zulässig, wenn die geordnete und belegungstechnische Entwicklung und das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulässt. Über die Wiederbelegung von Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte ist ggf. binnen zehn Jahren nach Ablauf des Nutzungsrechtes möglich, auf dem Friedhof Rintelner Straße ist ein Wiedererwerb nicht möglich.